

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 27. Oktober 2005

in der Rechtssache C-165/05: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freizügigkeit — Arbeitnehmer — Ehegatten — Erfordernis einer Arbeitserlaubnis für Ehegatten aus Drittstaaten)

(2005/C 330/13)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-165/05 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 8. April 2005, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. Rozet) gegen Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigter: S. Schreiner), hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Richters J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Vierten Kammer sowie der Richter K. Lenaerts und E. Levits — Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: R. Grass — am 27. Oktober 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft verstoßen, dass es in seinen Rechtsvorschriften das Erfordernis einer Arbeitserlaubnis für Drittstaatsangehörige aufgestellt hat, die mit einem Wanderarbeiter aus der Europäischen Union verheiratet sind, und dass es seine Rechtsvorschriften nicht mit dem Gemeinschaftsrecht in Übereinstimmung gebracht hat.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 132 vom 28.05.2005.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des VAT and Duties Tribunal vom 19. September 2005 in dem Rechtsstreit 1. JP Morgan Fleming Claverhouse Investment Trust PLC, 2. The Association of Investment Trust Companies gegen Commissioners of HM Revenue and Customs

(Rechtssache C-363/05)

(2005/C 330/14)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Das VAT and Duties Tribunal London (Vereinigtes Königreich) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 19. September 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. September 2005, in dem Rechtsstreit 1. JP Morgan Fleming Claverhouse Investment Trust PLC 2. The Association of Investment Trust Companies gegen Commissioners of HM Revenue and Customs um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Kann der Begriff „Sondervermögen“ in Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nummer 6 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie ⁽¹⁾ auch geschlossene Investmentfonds wie die ITC umfassen?
2. Erlaubt, falls die erste Frage bejaht wird, die Formulierung „durch die Mitgliedstaaten als solche definierten“ in Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nummer 6
 - a) den Mitgliedstaaten, bestimmte in ihrem Hoheitsgebiet befindliche „Sondervermögen“ auszuwählen, die für eine Befreiung der Verwaltungsdienstleistungen von der Steuer in Betracht kommen, und andere von der Steuerbefreiung auszuschließen, oder
 - b) bedeutet die Formulierung, dass die Mitgliedstaaten die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Fonds bestimmen müssen, die unter die Definition von „Sondervermögen“ fallen, und dass die Steuerbefreiung sich auf all diese Fonds erstreckt?